

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 63/11 B

L 11 SB 336/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 5 SB 207/05 (SG Potsdam)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Land Brandenburg,
vertreten durch das Landesamt für Versorgung und Soziales,
Weinbergstraße 10, 03050 Cottbus,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 31. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 31.3.2011 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) die Herabsetzung des Grades der Behinderung der Klägerin von 70 auf 60 bestätigt. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser ihr am 21.7.2011 zugestellten Entscheidung hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) am 19.8.2011 durch ihren Prozessbevollmächtigten, Rechtsanwalt B. , Berlin, Beschwerde eingelegt, diese jedoch bis zum Ablauf der bis zum 21.10.2011 verlängerten Beschwerdebegründungsfrist nicht begründet.
- 2 Dem Prozessbevollmächtigten sind die Prozessakten des LSG (zwei Bände) sowie die Verwaltungsakten des beklagten Landes unter dem 12. und 22.9.2011 zur Einsicht in seine Geschäftsräume übersandt worden. Nachdem die Akten trotz mehrfacher Erinnerungen nicht an das BSG zurückgegeben worden waren, hat der Senat die Präsidentin des Sozialgerichts Berlin um Amtshilfe gebeten. Diese hat unter dem 27.12.2011 berichtet, Herr Rechtsanwalt B. habe telefonisch erklärt, er befinde sich noch in der Rehabilitation nach einem Herzinfarkt. Die vom Senat ebenfalls angeschriebene Rechtsanwaltskammer Berlin hat mit Schreiben vom 26.1.2012 mitgeteilt, Herr Rechtsanwalt B. habe ihr gegenüber telefonisch angegeben, seiner Tätigkeit wieder nachzugehen. Bislang hat sich der Prozessbevollmächtigte zum hiesigen Beschwerdeverfahren nicht wieder gemeldet und die Akten nicht zurückgesandt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der am 21.10.2011 abgelaufenen Frist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 S 1 und 2 SGG). Zwar mag, ohne dass dies im Einzelnen zu überprüfen ist, die Klägerin wegen einer Erkrankung ihres Prozessbevollmächtigten und damit ohne ihr Verschulden gehindert gewesen sein, diese Frist einzuhalten (§ 67 Abs 1 SGG). Indes ist nicht ersichtlich, dass eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht kommt. Gemäß § 67 Abs 2 S 1 SGG ist der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Da der Prozessbevollmächtigte laut Mitteilung der Rechtsanwaltskammer Berlin spätestens am Tag deren Schreibens vom 26.1.2012 seine Tätigkeit wieder aufgenommen hat und seitdem erheblich mehr als ein Monat vergangen ist, muss gegenwärtig davon ausgegangen werden, dass die Frist des § 67 Abs 2 S 1 SGG verstrichen ist.
- 4 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

